

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/2 vom 3. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/2 du 3 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/2 del 3 maggio 2007

Regeste

Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG. relative Verwirkungsfrist. Kenntnis vom Rückforderungsanspruch hat die Versicherungseinrichtung erst, wenn der die Korrektur der ursprünglichen Leistungszusprache und damit die Rückforderung auslösende Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht. Indizien, die einen unrechtmässigen Bezug vermuten lassen, reichen nicht aus, um den Lauf der einjährigen Verwirkungsfrist auszulösen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Mai 2007, EL 2007/2).

Erwägungen

E. 1

a) Der Erlass der Rückforderung konnte nicht Gegenstand der Verfügung vom 5. September 2006 bilden, weil die Beschwerdeführerin nicht bereits vorweg ein Erlassgesuch gestellt hatte. Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass sie nur über die Rückforderung befinde, denn die Verfügung vom 5. September 2006 enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit, ein Erlassgesuch zu stellen. Die Einsprache vom 22. September 2006 gegen die Rückforderungsverfügung könnte zwar – wegen des Verweises auf die (angebliche) Gutgläubigkeit – so interpretiert werden, dass damit gleichzeitig auch ein Erlassgesuch gestellt worden sei. Aber selbst so kann der Erlass auf keinen Fall Gegenstand (erst) des Einspracheentscheides gebildet haben, denn dieses Gesuch würde ja nicht Teil des Einsprachebegehrens bilden. Vielmehr wäre es ein selbständiges, d.h. ausserhalb der Einsprache stehendes und damit verfügungsweise zu behandelndes Gesuch. Der angefochtene Einspracheentscheid äussert sich zwar zur Frage der Gutgläubigkeit der Beschwerdeführerin beim unrechtmässigen Leistungsbezug, stellt aber gleichzeitig klar, dass ein allfälliges Erlassgesuch erst nach der rechtskräftigen Beurteilung der Rückforderung geprüft werde. Damit steht fest, dass die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid nicht über den Erlass der Rückforderung entschieden hat, auch nicht als dem Einspracheentscheid – formwidrig – beigegebene Verfügung. Da der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens durch den Verfügungsgegenstand bzw. durch den Gegenstand des Einspracheverfahrens limitiert wird, kann auf das mit der Beschwerde (sinngemäss) gestellte Eventualbegehren, die Rückforderung zu erlassen, falls das Hauptbegehren um die Aufhebung der Rückforderung nicht geschützt werden sollte, nicht eingetreten werden. Damit bleibt zu prüfen, ob das Beschwerdeverfahren auf die ausserhalb des Streitgegenstandes liegende Erlassfrage ausgedehnt werden kann. Die Ausdehnung setzt voraus, dass die betreffende Frage spruchreif ist, mit dem Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage in der Form einer Prozessklärung geäussert hat (vgl. dazu etwa Thomas Locher, Grundriss des

Sozialversicherungsrechts, 3.A., S. 481 Rz 17). Im vorliegenden Fall ist die Ausdehnung auf die Erlassfrage nicht zulässig, denn es fehlt die unbedingt notwendige, einer Ausdehnung zustimmende Prozessklärung der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin hat sich zwar im angefochtenen Einspracheentscheid ansatzweise zur materiellen Berechtigung eines Erlasses geäußert, aber in der Beschwerdeantwort fehlt jede Auseinandersetzung mit der Erlassfrage. Die Beschwerdegegnerin hat sich zudem im Einspracheentscheid ausdrücklich eine verfügungsweise Behandlung eines allfälligen Erlassgesuches vorbehalten. Auf das Eventualbegehren der Beschwerdeführerin um einen Erlass der Rückforderung kann somit auch nicht mittels einer Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens eingetreten werden. b) Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Verfügung vom 5. September 2006 auch für die Rückforderung ausserordentlicher Ergänzungsleistungen als Rechtsmittel die Einsprache angegeben. Art. 13 lit. c des st. gallischen ELG erklärt nur die materiellen Bestimmungen des ATSG über die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen als sachgemäss anwendbar. Dazu gehört Art. 52 ATSG, der die Einsprache regelt, nicht. Dies ergibt sich auch aus Art. 42 lit. abis des st. gallischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (in der hier massgebenden, bis 28. Februar 2007 geltenden Fassung), laut dem Verfügungen über ausserordentliche Ergänzungsleistungen beim Versicherungsgericht angefochten werden können. Dem Einspracheverfahren fehlt somit in Bezug auf die Rückforderung ausserordentlicher Ergänzungsleistungen die gesetzliche Grundlage. Es ist aber vorliegend de facto doch durchgeführt worden. Das Versicherungsgericht betrachtet den "Einspracheentscheid" in konstanter Praxis als eine Verfügung, mit der ein Wiedererwägungsgesuch (die "Einsprache") abgewiesen wird (vgl. etwa die unveröffentlichten Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Mai 2006, EL 2005/16, und vom 22. November 2006, EL 2006/11). Diese Wiedererwägungsverfügung ist ohne weiteres mit Rekurs beim Versicherungsgericht anfechtbar. Diesbezüglich war die Rechtsmittelbelehrung des kantonrechtlichen Teils des Einspracheentscheides also korrekt, auch wenn das Rechtsmittel als Beschwerde statt als Rekurs bezeichnet worden ist. Gegenstand des vorliegenden kantonrechtlichen Rekursverfahrens bildet also die "Wiedererwägungsverfügung" vom 14. Dezember 2006.

E. 2

a) Eine Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG; für die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen Art. 13 lit. c ELG/SG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG) setzt voraus, dass die Verwaltung auf ihre formell rechtskräftige Leistungszusprache zurückkommt oder dass sie die formell rechtskräftige Leistungszusprache rückwirkend einer nicht oder nicht rechtzeitig gemeldeten nachträglichen Sachverhaltsveränderung anpasst. Sind die Voraussetzungen des Zurückkommens auf eine rechtskräftige Leistungszusprache oder der rückwirkenden Anpassung an eine Sachverhaltsveränderung nicht erfüllt, muss die Rückforderung unterbleiben (vgl. etwa Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3.A., S. 279 f.). Die ursprüngliche Leistungszusprache hätte unter Berücksichtigung des Liegenschaftsvermögens erfolgen müssen. Die Verfügung vom 22. August 2002 war also rechtswidrig, weil sie auf einem unvollständig erhobenen Sachverhalt beruhte, was die Zusprache einer Leistung in einer nicht zu rechtfertigenden Höhe zur Folge hatte. Da die Beschwerdeführerin ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, bereits im Anmeldeformular Auskunft über das in Italien gelegene Grundstück zu geben, steht keine prozessuale Revision aufgrund einer qualifiziert neuen Tatsache (Art. 53 Abs. 1 ATSG), sondern eine

Wiedererwägung (Art. 52 Abs. 2 ATSG) der Verfügung vom 22. August 2002 zur Diskussion. Die Wiedererwägung setzt voraus, dass die aufzuhebende formell rechtskräftige Verfügung zweifellos unrichtig und dass ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. In einem ersten Schritt ist also die Aufhebung der formell rechtskräftigen Verfügung wegen einer zweifellosen Unrichtigkeit zu prüfen. Kommt es zu einer Aufhebung der formell rechtskräftigen Verfügung, wird in einem zweiten Schritt eine neue, richtige Verfügung erlassen. b) Die Verfügung vom 5. September 2006 enthält keine ausdrückliche Wiedererwägung der Verfügung vom 22. August 2002 (sowie der sich darauf stützenden späteren Revisionsverfügungen). Da das Zurückkommen auf die ursprüngliche Leistungszusprache die notwendige Voraussetzung einer Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Wiedererwägung, d.h. die Aufhebung der formell rechtskräftigen Verfügung vom 22. August 2002 und deren Ersatz durch eine korrekte leistungszusprechende Verfügung in der Durchführung der Neuberechnung des Anspruchs auf ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zu erblicken ist. Die Verfügung vom 5. September 2006 ist demnach als Wiedererwägungsverfügung zu interpretieren. Dementsprechend ist auch der angefochtene Einspracheentscheid als Wiedererwägungsentscheid zu verstehen. Die Verfügung vom 22. August 2002 war falsch, denn die ihr zugrunde liegende Anspruchsberechnung berücksichtigte nicht alle anrechenbaren Einnahmen und nicht alle anerkannten Ausgaben, weil die Beschwerdegegnerin nichts vom Grundstück in Italien wusste. Da die Anspruchsberechnung bzw. der daraus resultierende EL-Anspruch nur dann rechtmässig ist, wenn sämtliche anerkannten Ausgaben und sämtliche anrechenbaren Einnahmen angerechnet werden, ist die Fehlerhaftigkeit der Verfügung vom 22. August 2002 als unzweifelhaft zu qualifizieren. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die formell rechtskräftige Verfügung vom 22. August 2002 zu Recht widerrufen bzw. aufgehoben. c) Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 22. August 2002 durch eine korrekte, d.h. rechtmässige Leistungszusprache ersetzt hat. Die Beschwerdegegnerin hat den in der Schätzung vom 20. Juni 2006 angegebenen Wert des Grundstücks in Italien auch für die Zeit vor 2006 als massgebend betrachtet, obwohl entsprechende Angaben fehlen. Sie hat deshalb diesen Wert zu dem jeweils massgebenden Wechselkurs von Euro in Schweizerfranken umgerechnet und in die Anspruchsberechnung ab Juni 2002 eingesetzt. Diese Würdigung der Grundstücksschätzung war vertretbar, denn aufgrund der wirtschaftlichen Konjunkturlage in der fraglichen Zeit ist es überwiegend wahrscheinlich, dass sich der Wert des Grundstücks zwischen Juni 2002 und Juli 2006 nicht verändert hat. Diesbezüglich erweist sich die Wiedererwägungsverfügung vom 5. September 2006 als korrekt. Die Beschwerdegegnerin hat nicht nur den Wert des Grundstücks, sondern auch einen Grundstücksertrag (Art. 3c Abs. 1 lit. b ELG) angerechnet. Die Schätzung vom 20. Juni 2006 enthält keine Angaben zum Ertrag. Die Beschwerdegegnerin hat jede weitere Abklärung unterlassen. Sie hat stattdessen einen gesetzlich nicht vorgesehenen Pauschalertrag (5% vom Wert des Grundstücks) angerechnet. Grundsätzlich müsste die Streitsache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden. Nun hat die Einnahmenposition des Grundstücksertrages aber nur für die Zeit von Juni bis Oktober 2002 eine direkte Bedeutung, denn für die Zeit von November 2002 bis Dezember 2004 resultiert auf jeden Fall ein Einnahmenüberschuss und für die Zeit von Januar 2005 bis Juli 2006 liegt der Ausgabenüberschuss unter der so genannten "Minimalgarantie" (Art. 26 ELV). Zwar könnte ein erheblich über 5% des Grundstückswertes liegender effektiver Ertrag bewirken, dass statt des Ausgabenüberschusses ein Einnahmenüberschuss resultieren

würde, so dass auch die "Minimalgarantie" entfielen. Angesichts der Lage und des Wertes des Grundstücks erscheint dies aber als unwahrscheinlich. Deshalb lässt sich unter Verweis auf die Grundsätze der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie ein Verzicht auf eine weitere Abklärung rechtfertigen, sodass die Wiedererwägungsverfügung vom 5. September 2006 auch in Bezug auf den angerechneten Grundstücksertrag als korrekt zu betrachten ist. Fehlerhaft ist diese Verfügung aber in Bezug auf den abzugsfähigen Liegenschaftsunterhalt (Art. 3b Abs. 3 lit. b ELG). Dieser ist gesetzlich pauschaliert, er beträgt 20% des Eigenmietwertes (Art. 16 Abs. 1 ELV i.V.m. Art. 44 Abs. 4 StG/SG und Art. 29 StV/SG). Für die Periode Juni bis Oktober 2002 erhöht sich das (auf ein Jahr umgerechnete) Total der anrechenbaren Ausgaben um Fr. 399.- auf Fr. 29'459.-, womit die ordentliche Ergänzungsleistung auf Fr. 9067.- bzw. Fr. 756.- monatlich ansteigt. Die Höhe der ausserordentlichen Ergänzungsleistung ändert sich nicht, denn sie entspringt einer gesetzlichen Pauschale, deren Anrechnung nur vom generellen Bestehen eines Anspruchs auf eine ordentliche Ergänzungsleistung und von der Höhe des Reinvermögens abhängt (Art. 5 lit. b ELG/SG). Für die Zeit von November 2002 bis Juli 2006 hat die Korrektur des Totals der anerkannten Ausgaben keine Auswirkung auf die Leistungshöhe, weil die "Minimalgarantie" auch bei der Berücksichtigung eines pauschalierten Liegenschaftsunterhalts nicht überschritten ist, die ordentliche Ergänzungsleistung den Betrag der gesetzlichen Pauschale für die Krankenkassenprämie nicht übersteigt. Die Wiedererwägungsverfügung vom 5. September 2006 ist also dadurch zu korrigieren, dass der Anspruch auf eine ordentliche Ergänzungsleistung für Juni bis Oktober 2002 auf Fr. 756.- monatlich festgesetzt wird. Die Beschwerdegegnerin hat es auch unterlassen abzuklären, ob die Beschwerdeführerin Hypothekarzinsen zu entrichten hat (Art. 3b Abs. 3 lit. b ELG). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im Laufe des Verfahrens entsprechende Ausgaben angegeben hätte, denn anders als pauschale Unterhaltskosten fallen die Schuldzinsen effektiv an. Da zudem zu vermuten ist, dass die vor über 30 Jahren errichtete Liegenschaft längst schuldenfrei ist, kann mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass im massgebenden Zeitraum keine abzugsfähigen Schuldzinsen angefallen sind. Diesbezüglich erweist sich die Wiedererwägungsverfügung vom 5. September 2006 wieder als korrekt. d) Zu prüfen bleibt, ob die Wiedererwägung der ursprünglichen Leistungszusprache vom 22. August 2002 auch eine Wiedererwägung der Revisionsverfügungen vom 24. Oktober 2002, vom 23. Dezember 2002, vom 6. März 2003 und vom 9. Januar 2006 beinhaltet hat. Wäre dies der Fall, hätte auch die Anrechnung eines hypothetischen Vermögens von ursprünglich Fr. 70'000.- aus der Überweisung von je Fr. 35'000.- an die beiden Söhne im Mai 2002 Gegenstand einer neuen rechtlichen Würdigung gebildet. Davon scheint die Beschwerdegegnerin ausgegangen zu sein, denn sie hat sich im angefochtenen Einspracheentscheid zur Rechtmässigkeit der Anrechnung eines hypothetischen Vermögens geäussert. Demnach hätte die erneute rechtliche Würdigung der im Mai 2002 erfolgten Überweisung von je Fr. 35'000.- an die beiden Söhne wieder dasselbe Resultat geliefert wie bei der ursprünglichen Würdigung im Rahmen des mit der Verfügung vom 6. März 2003 abgeschlossenen Revisionsverfahrens. Die Beschwerdegegnerin wäre also wieder davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin auf Fr. 70'000.- verzichtet habe und dass das hypothetische Vermögen in dieser Höhe nicht rückwirkend ab Anspruchsbeginn, sondern erst ab März 2003 anzurechnen sei. Die Auffassung, laut der die Wiedererwägung (bzw. die prozessuale Revision) der ursprünglichen Leistungszusprache auch die Wiedererwägung der späteren Revisionsverfügungen erfordere, trägt der Besonderheit des

Revisionsverfahrens gemäss Art. 17 ATSG und damit dem spezifischen Inhalt einer Revisionsverfügung nicht Rechnung. Gegenstand des Revisionsverfahrens bildet ausschliesslich die Frage nach der Auswirkung der nachträglichen Veränderung des leistungserheblichen Sachverhalts auf die laufende Leistung. Wird also beispielsweise eine laufende Ergänzungsleistung von Fr. 1000.- monatlich einer ab 1. Januar wirksamen Mietzinserhöhung um Fr. 50.- monatlich angepasst, so lautet das präzise Dispositiv der Revisionsverfügung nicht: 'Ab 1. Januar beträgt die monatliche Ergänzungsleistung Fr. 1050.-'. Vielmehr beschränkt sich das Dispositiv der Revisionsverfügung auf die Anordnung der Leistungsänderung: 'Ab 1. Januar beträgt die laufende Ergänzungsleistung Fr. 50.- monatlich mehr'. Wird die ursprüngliche Zusprache einer Ergänzungsleistung von Fr. 1000.- monatlich wiedererwägungsweise auf Fr. 800.- monatlich korrigiert, so tangiert dies die Revisionsverfügung nicht. Deren Dispositiv lautet nach wie vor: 'Ab 1. Januar beträgt die laufende Ergänzungsleistung Fr. 50.- monatlich mehr'. Diese Revisionsverfügung erhöht nun einfach die wiedererwägungsweise auf Fr. 800.- monatlich festgesetzte Ergänzungsleistung ab 1. Januar auf Fr. 850.- monatlich. Die Beschränkung des Revisionsverfahrens auf die Würdigung der nachträglichen Sachverhaltsveränderung bzw. auf die Ermittlung des Ausmasses der Leistungsänderung als Folge der nachträglichen Sachverhaltsveränderung hat also zur Folge, dass eine Korrektur der ursprünglichen Leistungszusprache keine Korrektur der Revisionsverfügung erfordert. Im Gegenteil wäre eine gleichzeitige Korrektur der Revisionsverfügung als eigenständiges Wiedererwägungsverfahren in Bezug auf die Abklärung der nachträglichen Sachverhaltsveränderung oder in Bezug auf die revisionsrechtliche Würdigung der nachträglichen Sachverhaltsveränderung zu qualifizieren. Ein Zusammenhang mit der Wiedererwägung der ursprünglichen Leistungszusprache wäre rein zufällig. Da im vorliegenden Fall, trotz der im angefochtenen Einspracheentscheid enthaltenen Ausführungen der Beschwerdegegnerin zur Rechtmässigkeit der Anrechnung eines hypothetischen Vermögens, keine eigenständige Wiedererwägung der Revisionsverfügungen, insbesondere der Revisionsverfügung vom 6. März 2003, vorgenommen worden ist, sind diese Verfügungen vom Wiedererwägungsverfahren nicht erfasst worden. Ihre Rechtmässigkeit hat nicht Gegenstand der Wiedererwägungsverfügung vom 5. September 2006 und damit auch nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides gebildet. Deshalb kann sie auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein. Dies gilt insbesondere auch für die Anrechnung eines hypothetischen Vermögens von Fr. 70'000.- aus den bereits im Mai 2002 erfolgten Überweisungen, denn die Revisionsverfügung vom 6. März 2003 beinhaltete auch die Wahl des Revisions- statt des Wiedererwägungsverfahrens, obwohl letzteres angesichts des Zeitpunktes der Überweisungen näher gelegen hätte. e) Das Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildende Wiedererwägungsverfahren ist mit der Einreichung des Revisionsformulars vom 23. Mai 2005 eröffnet worden, denn diesem Revisionsformular lag die Steuerveranlagung 2004 bei. Durch diese Steuerveranlagung erfuhr die Beschwerdegegnerin erstmals, dass die Beschwerdeführerin Eigentümerin eines Grundstücks war. Da die Abklärungen zum Liegenschaftsvermögen bis Ende 2005 noch nicht abgeschlossen waren, erliess die Beschwerdegegnerin am 9. Januar 2006 eine Revisionsverfügung, die grundsätzlich noch auf den bisherigen Einnahmen- und Ausgabenpositionen beruhte, die also noch kein Liegenschaftsvermögen berücksichtigte. Erst am 16. Februar 2006 erging eine Verfügung - die neben anderen Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen - erstmals auch ein Liegenschaftsvermögen auswies. Zu diesem

Zeitpunkt war der effektive Wert des Grundstücks in Italien noch nicht bekannt. Die Beschwerdegegnerin setzte deshalb den gegenüber der Steuerbehörde deklarierten Wert von Fr. 35'000.- in die Anspruchsberechnung ein. Die Anrechnung eines Liegenschaftsertrages unterblieb noch. Am 4. August 2006 folgte eine Verfügung, die den Erhöhungen des Mietzinses und der Pension Rechnung trug. Sie berücksichtigte aber erstmals auch das effektive Liegenschaftsvermögen von Fr. 41'949.- und einen Liegenschaftsertrag von Fr. 2097.-. Diese beiden Veränderungen beruhten - anders als die Erhöhungen der Miete und der Pension - nicht auf einer revisionsrechtlich relevanten Sachverhaltsveränderung, sondern auf dem Ergebnis der inzwischen abgeschlossenen, im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens vorgenommenen Sachverhaltsabklärung. Die Beschwerdeführerin war nämlich bereits seit Jahren Eigentümerin des in Italien gelegenen Grundstücks. Das bedeutet, dass mit den Verfügungen vom 16. Februar 2006 und vom 4. August 2006 zwar auch gewissen nachträglichen Sachverhaltsveränderungen Rechnung getragen worden ist, dass es der Beschwerdegegnerin aber nur darum gegangen ist, das Ergebnis der Sachverhaltsabklärung im Wiedererwägungsverfahren so gut wie möglich vorläufig vorwegzunehmen (Verfügung vom 16. Februar 2006) bzw. das definitive Abklärungsergebnis sofort für die Zukunft umzusetzen (Verfügung vom 4. August 2006). Die Beschwerdegegnerin wollte damit vermeiden, dass sie weiterhin Ergänzungsleistungen auszuzahlen hatte, von denen sie wusste, dass sie sie später würde zurückfordern müssen. Es handelte sich bei den Verfügungen vom 16. Februar 2006 und vom 4. August 2006 also weder um Revisions- noch um Wiedererwägungsverfügungen, sondern um vorsorgliche Leistungsreduktionen für die Dauer des Wiedererwägungsverfahrens. Auch die darin enthaltenen Anpassungen an effektiv eingetretene nachträgliche Sachverhaltsveränderungen hatten nur vorsorglichen Charakter. Diese vorsorglichen Massnahmeanordnungen sind mit der Eröffnung der Wiedererwägungsverfügung vom 5. September 2006 ohne weiteres dahin gefallen, denn damit war das Wiedererwägungsverfahren abgeschlossen. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist ab Juni 2002 mit all seinen Anpassungen an Sachverhaltsveränderungen (auch an diejenigen des Jahres 2006) durch die Verfügung vom 5. September 2006 abschliessend festgesetzt worden. Demnach beruht auch die Ausrichtung einer ordentlichen Ergänzungsleistung von Fr. 250.- monatlich seit August 2006 nicht mehr auf der Verfügung vom 4. August 2006, sondern auf der Wiedererwägungsverfügung vom 5. September 2006, denn diese Verfügung hat den EL-Anspruch (bereits ab März 2006) definitiv auf Fr. 250.- monatlich festgesetzt.

E. 3

a) Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG). Praxisgemäss beginnt die einjährige Verwirkungsfrist bereits dann zu laufen, wenn die Versicherungseinrichtung bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können, dass die Voraussetzungen einer Rückforderung erfüllt waren (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, N. 27 zu Art. 25 ATSG). Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass die Beschwerdegegnerin mit der Zustellung der Steuerveranlagung 2004 als Beilage der am 6. Juni 2005 eingegangenen Revisionsformulars Kenntnis vom Rückforderungsanspruch hätte haben können, da es ihr möglich gewesen wäre, durch ihre Zweigstelle bei der Steuerbehörde in Erfahrung zu bringen, seit wann das Liegenschaftsvermögen von Fr. 35'000.- versteuert wurde. Dabei hätte die Beschwerdegegnerin nach Auffassung der

Beschwerdeführerin nämlich erfahren, dass bereits 2002 und 2003 ein Liegenschaftsvermögen von Fr. 35'000.- versteuert worden war. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin diese Auskunft erhalten hätte. Dies wird von der Beschwerdegegnerin zu Recht gar nicht in Abrede gestellt. Entscheidend ist aber, wie die Beschwerdegegnerin auf diese Auskunft hätte reagieren müssen. Die Beschwerdeführerin nimmt an, die Beschwerdegegnerin hätte ausgehend von einem Liegenschaftsvermögen von Fr. 35'000.- ihre Verfügung vom 22. August 2002 wiedererwägen und dann die daraus resultierende Rückforderung bis spätestens 5. Juni 2006 verfügen müssen. Damit unterstellt die Beschwerdeführerin, dass der in Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG verwendete Begriff der 'Kenntnis' so zu interpretieren sei, dass es genüge, wenn ein unrechtmässiger Leistungsbezug und damit das Bestehen einer Rückforderung als wenigstens glaubhaft gemacht erscheine. Im vorliegenden Fall stand allein gestützt auf die Steuerveranlagungen 2002 bis 2004 noch nicht fest, dass die Beschwerdeführerin alleinige Eigentümerin des in Italien gelegenen Grundstücks war. Auch der Marktwert dieses Grundstücks war noch nicht bekannt. Angesichts der Praxis der Steuerbehörden, Vermögenswerte, die zu einer unverteilter Erbschaft gehören, einem Erben allein anzurechnen, war es durchaus denkbar, dass die Beschwerdegegnerin nicht Alleineigentümerin war. Da die Beschwerdeführerin in jedem Fall, auch bei einem deutlich über dem deklarierten Betrag von Fr. 35'000.- liegenden Wert des Grundstücks, nur über ein geringes steuerbares Vermögen verfügt hätte, bestand die Möglichkeit, dass die Steuerbehörde ohne jede Überprüfung aus verfahrensökonomischen Gründen auf den deklarierten Wert abgestellt hatte. Gestützt auf die Steuerveranlagungen allein stand also nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin allein über das Liegenschaftsvermögen verfügte und dass dieses Vermögen einen Wert von Fr 35'000.- hatte. Würde man, der Argumentation der Beschwerdeführerin folgend, den Begriff der 'Kenntnis' in Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG so interpretieren, dass der Gesetzgeber bewusst nicht den Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, sondern einen tieferen Beweisgrad ('glaubhaft') angeordnet habe, so hätte dies zur Folge, dass die Verwaltung, um der Gefahr einer Verwirkung zu begegnen, jeweils vorsorglich einen möglichst hohen Betrag verfügungsweise zurückfordern müsste, um dann ausreichend Zeit zu haben, um die Existenz einer Rückforderung und gegebenenfalls deren genauen Betrag gründlich, d.h. mit dem Beweisgrad der der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (den Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG vorschreibt) ermitteln zu können. Bei diesem Vorgehen müsste in Kauf genommen werden, dass die effektive Rückforderung höher wäre als die vorsorglich zur Fristwahrung geltend gemachte, womit der Differenzbetrag verwirkt wäre. Umgekehrt könnte es aber auch zu einer Korrektur zugunsten des Rückerstattungspflichtigen, allenfalls sogar zu einer Rückzahlung an den Rückerstattungspflichtigen kommen. Ein Interesse daran, die Verwaltung zu einer derartigen Verhaltensweise zu zwingen, ist weder auf Seiten des betroffenen Bürgers noch auf Seiten der Verwaltung erkennbar. Auch mit dem Zweck der Verwirkung, "dem Zeitablauf eine gewisse rechtsgestaltende Kraft im Sinne der Verankerung des bestehenden Zustandes zuzuerkennen und der Einfachheit der Rechtsverhältnisse und dem Rechtsfrieden zu dienen" (Eugen Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Zürich 1979, S. 387), lässt sich eine derartige Interpretation des Begriffs 'Kenntnis' in Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG nicht begründen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Verwaltung erst dann i.S. von Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Kenntnis von ihrem Rückforderungsanspruch hat, wenn die Existenz und gegebenenfalls die Höhe der Rückforderung mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit

nachgewiesen sind. Für dieses Auslegungsergebnis spricht auch die systematische Einordnung des Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG. Die Rückforderung setzt ja, wie oben dargelegt, die Korrektur einer unrichtigen Leistungsverfügung, hier die Wiedererwägung der Verfügung vom 22. August 2002, voraus. Ein Rückforderungsanspruch besteht erst, wenn die Wiedererwägung durchgeführt, d.h. die ursprüngliche Leistungsverfügung wegen erwiesener zweifelloser Unrichtigkeit widerrufen und durch eine korrekte Leistungsverfügung ersetzt worden ist. Art. 53 Abs. 2 ATSG sieht keine Möglichkeit vor, den Widerruf auf eine nur glaubhaft gemachte Unrichtigkeit der ursprünglichen Leistungsverfügung und die neue Verfügung auf einen nur glaubhaft gemachten Leistungsanspruch zu stützen. Gerade dies wäre aber nötig, wenn die Kenntnis vom Rückforderungsanspruch bereits bei einem nur glaubhaft gemachten unrechtmässigen Leistungsbezug gegeben wäre. Die Verwaltung müsste nicht nur vorsorglich eine Rückerstattung, sondern vorgängig vorsorglich eine Wiedererwägung verfügen. Setzt die Korrektur der ursprünglichen Leistungszusprache den Nachweis des richtigen Leistungsanspruchs mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit voraus, so muss dies auch für die aus der Verfügungskorrektur resultierende Rückforderung gelten. Die Beschwerdegegnerin hat im Juli 2006 die Schätzung vom 20. Juni 2006 erhalten. Erst damit waren die Eigentümerstellung der Beschwerdeführerin und der Wert des Grundstücks mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat also erst im Juli 2006 Kenntnis von ihrem Rückforderungsanspruch erhalten. Die Rückforderung ist am 5. September 2006 und damit rechtzeitig innerhalb der einjährigen Verwirkungsfrist verfügt worden. b) Gemäss Art. 5 lit. b ELG/SG hat ein Bezüger einer ordentlichen Ergänzungsleistung nur dann auch einen Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung, wenn sein Reinvermögen drei Viertel der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehr nicht erreicht. Diese Grenze beträgt gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG für einen Alleinstehenden Fr. 25'000.-. Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung kann also nur derjenige Bezüger einer ordentlichen Ergänzungsleistung haben, dessen Reinvermögen den Betrag von Fr. 18'750.- nicht erreicht. Bis Oktober 2002 ging die Beschwerdegegnerin aufgrund der falschen Angaben im Anmeldeformular davon aus, dass die Beschwerdeführerin nur über ein Reinvermögen von Fr. 7760.- verfüge. Deshalb sprach sie der Beschwerdeführerin am 22. August 2002 eine ausserordentliche Ergänzungsleistung zu. Bereits am 9. Oktober 2002 meldete die AHV-Zweigstelle, dass die Annahme, die Beschwerdeführerin verfüge seit anfangs Juni 2002 nur über ein Reinvermögen von Fr. 7760.-, nicht richtig sei, denn der Beschwerdeführerin sei bereits im Mai 2002 ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung von Fr. 111'855.- entstanden. Die AHV-Zweigstelle empfahl eine Rückforderung. Die Beschwerdegegnerin nahm aber nur eine Korrektur ex nunc et pro futuro vor. Mit dieser Meldung der AHV-Zweigstelle hatte die Beschwerdegegnerin eine ausreichende Kenntnis ihres Anspruchs auf eine Rückerstattung ausserordentlicher Ergänzungsleistungen. Die entsprechende Rückforderung ist aber erst mehrere Jahre später, am 5. September 2006 verfügt worden. Zu diesem Zeitpunkt war die einjährige Verwirkungsfrist längst abgelaufen. Daran kann auch die erst 2006 erfolgte Entdeckung eines weiteren Vermögenswertes, der bereits 2002 vorhanden war, nichts ändern, denn dieser zusätzliche Vermögenswert, das Grundstück in Italien, war in Bezug auf die Vermögensgrenze von Fr. 18'750.- irrelevant, da er nur das Reinvermögen von Fr. 119'615.- auf Fr. 159'542.- korrigierte. Die Rückforderung der zu Unrecht ausgerichteten ausserordentlichen Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 705.- ist somit verwirkt.

E. 4

Im Rekursverfahren bezahlt die Beschwerdegegnerin eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin sowohl für das Beschwerde- als auch für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 500.-.

E. 6

Der Staat entschädigt die Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren mit Fr. 1600.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.